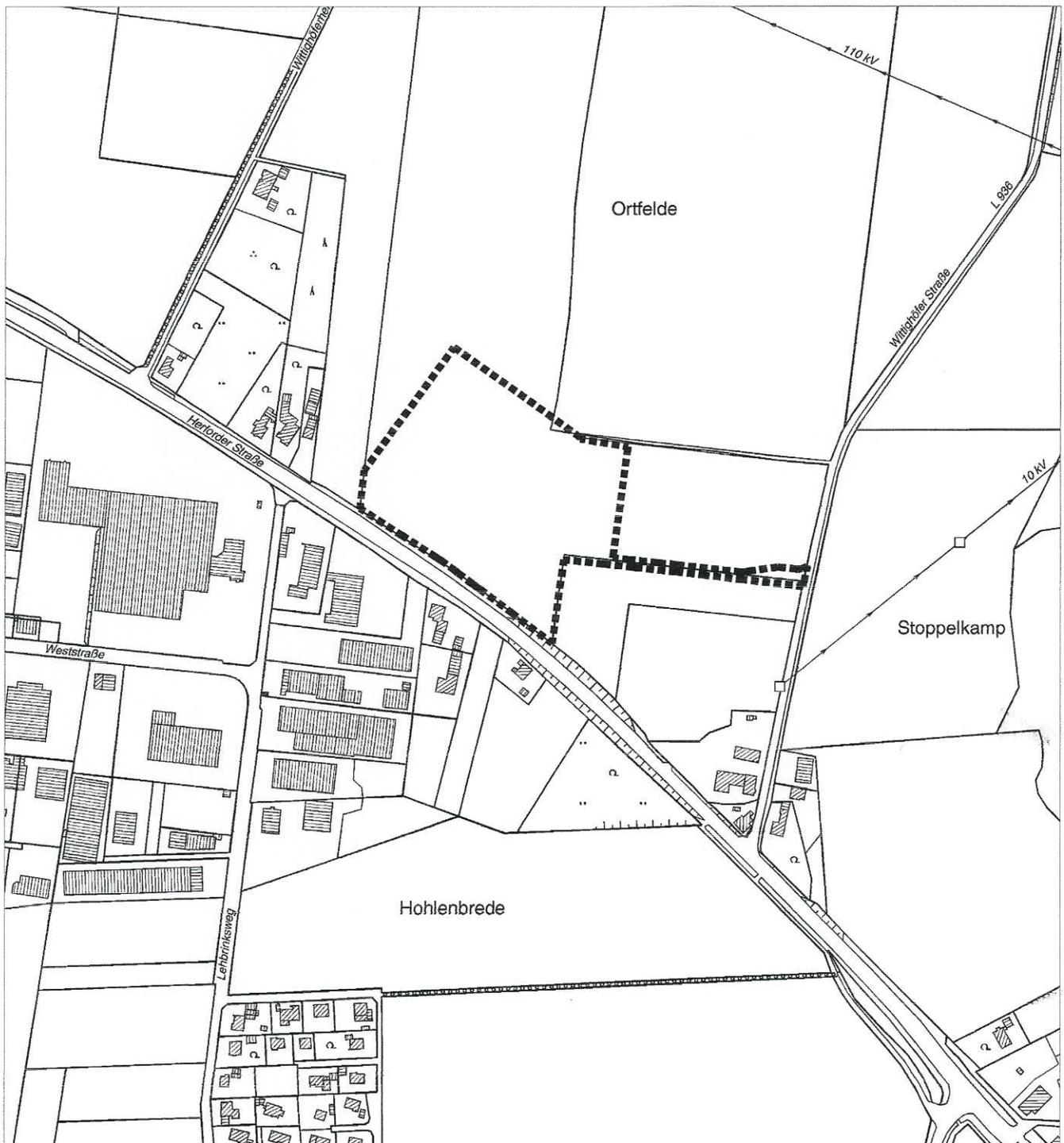




Flächennutzungsplan 31. Änderung "Biogasanlage Lieme"

Begründung



1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo umfasst einen Teil der Ackerfläche der Flurstücke 157 und 55 der Flur 4 der Gemarkung Leese. Im Westen und Norden wird das Gebiet durch die Ackerflächen der Flurstücke 157 und 55 (tlw.) der Flur 4 Gemarkung Leese und im Osten durch die Flurstücke 55 (tlw.) und 355 (tlw.) der Flur 4 Gemarkung Leese sowie der Landstraße L 936 „Wit-tighöfer Straße“ begrenzt. Im Süden bildet die nördliche Grenze des Flurstückes 352 (Radweg der L 712 „Herforder Straße“) die Grenze.

2 Planungsrechtliche Situation im Plangebiet

Der **Gebietsentwicklungsplanes** Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld trifft keine konkreten Aussagen zu Biogasanlage und verweist auf den Landesentwicklungsplan. Im derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe ist die Fläche als *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* gekennzeichnet. Überlagert wird diese Darstellung durch Festlegung der Flächen als Fläche zum *Schutz der Natur* und als Fläche zum *Grundwasser- und Gewässerschutz*.

Das **Landesplanerische Einvernehmen** gemäß § 32 Landesplanungsgesetz wurde für die geplante Änderung eingeholt. Mit Schreiben vom 09. April 2010 wird bestätigt, dass keine Bedenken aus landesplanerischer Sicht bestehen.

Der **gültige Flächennutzungsplan** der Stadt Lemgo stellt in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft dar.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsraums des **Landschaftsplans Nr. 7 „Lemgo“**. Der Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet "Westliches und Südliches Lipper Bergland" (2.2-1).

3 Planungsanlass und Planungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Anlass und Ziel

Anlass ist der Antrag der Vollgas Bioenergie GmbH und Co KG in Lemgo-Lieme eine Biogasanlage in der Nähe des Industriegebietes Lieme zu errichten.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen u.a. eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient. Unter anderem muss auch die Voraussetzung erfüllt sein, dass die installierte elektrische Leistung der Anlage 0,5 MW nicht überschreitet.

Da diese Leistung überschritten werden soll, muss für die Anlage ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel der Planung ist die bauleitplanerischen Voraussetzungen zum Bau einer Biogasanlage zu schaffen. Zulässig ist eine Biogasanlage mit zwei Fermentern, einem Nachfermenter, ein Betriebsgebäude mit zwei Blockheizwerken, einem Endlager, einer Siloanlage, einem Annahmedossier und Nebenanlagen sowie Gasleitung, und Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Anlage dient der Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen der Landwirtschaft.

Ein weiteres Ziel der Planung ist die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden regenerativen Energiequellen. Die erzeugte regenerative Energie soll überwiegend von Betrieben des Industriegebietes Lieme abgenommen werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Lemgo hat diesem Vorhaben zugestimmt und in seiner Sitzung am 16.02.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 07.01 „Biogasanlage Lieme“ beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Ausschuss, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanverfahrens „Sondergebiet energetische Nutzung von Biomasse“ im Parallelverfahren zum Bebauungsplan.

3.2 Planungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 31. Änderung umfasst eine Flächengröße von rund 3,09 ha. Innerhalb dieser Fläche ergibt sich folgende Änderung:

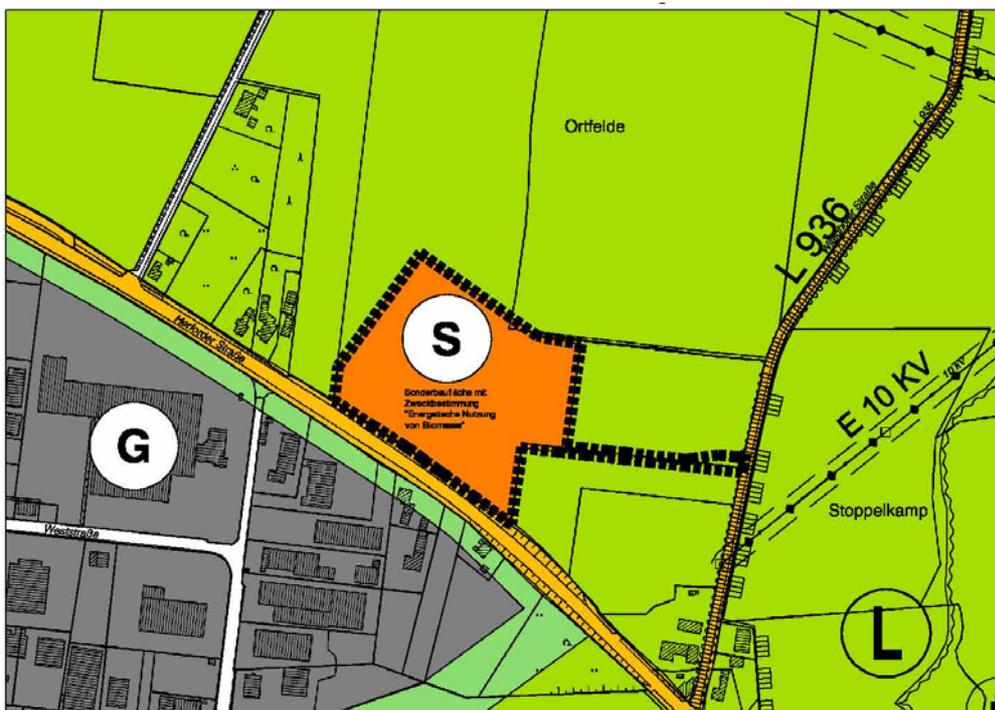
Die gesamte Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt und wird nun in Sondergebietsfläche *Energetische Nutzung von Biomasse* geändert.

In der nachfolgenden Gegenüberstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und der geplanten Änderung wird dieses verdeutlicht:

Gültige Fassung des Flächennutzungsplanes



31. Änderung des Flächennutzungsplanes



4 Belange Umweltschutz einschließlich Naturschutz und Landespflege

Umweltbericht

Gemäß dem novellierten Baugesetzbuch vom 20. Juli 2004, § 2 Abs. 4 ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 Abs. 6 Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere / Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Ein umfassender Umweltbericht wird bereits auf der nachfolgenden Planungsebene im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2707.01 „Biogasanlage Lieme“ erarbeitet. Zur Klärung des weiteren Umfangs und Inhaltes des Umweltberichts und seines Detaillierungsgrades werden im Verfahren nach § 4 (1) BauGB die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (Scoping).

Im diesem Umweltbericht erfolgt neben der Darstellung der planerischen Rahmenbedingung auf der Basis einer Bestandsaufnahme eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse sowie eine Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen, die durch die Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan als Sondergebiet sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans vorbereitet werden. Unterstützt wurde diese Analyse durch ergänzende Untersuchungen zu den Kriterien „Lärm“ [*Rahm, Gütersloh (2010) „Geräuschprognose zur Errichtung einer Biogasanlage in 32657 Lemgo“*] und „Geruch“ [*Barth & Bitter GmbH, Wunstorf (2010): „Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen im Bereich einer geplanten Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger in Lemgo/Lieme“*] erstellt.

Zur Vermeidung von Doppelprüfung erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB, dass bei Durchführung einer Umweltprüfung auf die Ergebnisse einer zeitlich (nahe) vorangegangenen oder parallel durchgeführten Umweltprüfung aus der nächst höheren oder, wie hier es der Fall ist, der nachfolgenden Planungsebene, nämlich der verbindlichen Bauleitplanung, zurückgegriffen und auf diese verwiesen werden kann.

Um den Erstellungs- und Prüfungsaufwand zu reduzieren, wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 27 07.01 „Biogasanlage Lieme“ verwiesen. Nach hiesiger Einschätzung wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung alle abwägungsrelevante Detailprüfungen durchgeführt und die Aspekte beider Planungsebenen berücksichtigt, so dass diese Untersuchungen auf der Ebene der höherrangigen Flächennutzungsplanung zusätzlich entbehrlich sind. Damit wird der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 27 07.01 „Biogasanlage Lieme“ auch integraler Bestandteil der 31. Flächennutzungsplanung der der Stadt Lemgo.

Im Ergebnis ist zusammenfassend festzuhalten, dass durch die Darstellung des Sondergebiete nach § 11 BauNVO im Flächennutzungsplan die Beeinträchtigung der Eignung der Landschaft als Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere infolge Flächenverbrauch, Schadstoffbelastung und Verlärmung vorbereitet werden kann. Bedeutung und Empfindlichkeit der Landschaft werden dabei bestimmt von den natürlichen Standorteigenschaften, dem Struktureichtum und der Nutzungsintensität. **Zusammenfassend kann festgestellt werden**, dass ein Vorhaben, wie die beschriebene Anlage, die Eignung der Landschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Flächenverbrauch, Schadstoffbelastung und Verlärmung beeinträchtigen kann. Die Beeinträchtigung bedeutet jedoch keinen Ausschluss der Planung. Vielmehr müssen Maßnahmen durchgeführt werden, die die Beeinträchtigungen minimieren, ausgleichen oder ausschließen.

Der Bereich der Biogasanlage ist für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und für die lokale Naherholung insgesamt von geringer Bedeutung. Vorbelastungen bestehen durch den Verkehrslärm der Straße und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Industriegebiet.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen voraussichtlich durch den Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung. Der erhöhte Oberflächenabfluss und die damit verbundene Verringerung der Grundwasserneubildung werden durch die Versickerung und Verregnung vor Ort auf ein Minimum reduziert. Lebensräume (Intensivacker) für Pflanzen und Tiere gehen verloren. Der Biotopverbund wird aber nicht beeinträchtigt, durch die Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich wird sogar eine qualitative Erhöhung von Lebensräumen für die Fauna geschaffen. Für die westlich und östlich liegenden Wohnhäuser entstehen keine Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und Geruch. Das Landschaftsbild wird im Bereich der Freifläche durch die Errichtung der Biogasanlage verändert.

Die geplante Bebauung wurde im Planungsprozess optimiert, um Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild weitgehend minimieren zu können. Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange im und außerhalb des Geltungsbereich reduziert und kompensiert werden.

Die Eingriffe in die Umweltbelange Tiere/Pflanzen können durch den Erhalt von Gehölzstrukturen, Neupflanzung von Bäumen sowie Aufwertung der Gewässerbereiche außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Der Verlust von Boden mit allen Funktionen kann durch Minimierung der Versiegelung teilweise reduziert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden über die Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Beeinträchtigungen des Umweltbelanges Wasser können durch die Versickerung vor Ort und die Verregung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Die Wiederherstellung einer ansprechenden Landschaftsbildes wird durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Biogasanlage erreicht.

Die im Eingriffsbereich nicht kompensierbaren Eingriffe in die Umweltbelange Boden werden auf den außerhalb liegenden Ausgleichsflächen vollständig kompensiert.

Insgesamt gesehen kann festgestellt werden, dass die im Rahmen der Realisierung der Planung vorhandenen Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, durch Maßnahmen im Planbereich und außerhalb des Planbereiches ausgeglichen werden können.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Bauleitplanung vorbereitet werden, auch unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter, für die keine konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen ableitbar sind.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist im Umweltbericht im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Begründung des Bebauungsplanes beigefügte Umweltbericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Landschaftspotentiale und der Auswirkungen des Vorhabens, die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie den Ausgleich bzw. den Ersatz zur Kompensation der Eingriffsfolgen.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben sind folgende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

- Verbindung der Bauleitplanung mit den Verbotstatbeständen gemäß § 42 Absatz 5 BNatSchG
- Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG
- Ausnahmemöglichkeiten des § 43 Abs. 8 BNatSchG
- Befreiung nach § 62 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Artikeln 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)
- Berücksichtigung in der Eingriffsregelung nach § 19 (3) BNatSchG

Generelle Formulierungen, welche Arten im Rahmen von Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind, liefert der § 10 (2) Nr. 10 BNatSchG (vgl. Kap. 4).

Zu berücksichtigen ist, dass die möglichen Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Arten nicht der allgemeinen Abwägung unterliegen, sondern eine eigenständige, u. U. unüberwindbare Rechtsfolge entfalten.

Generell soll innerhalb des Verfahrens geprüft werden, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist.

Grundlage zur Beurteilung der Beeinträchtigungen von im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng und besonders streng geschützten Arten bilden folgende Datenquellen:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): "Geschützte Arten in NRW"
- Begehung der Flächen zur Feststellung besonderer Lebensräume für Vogelarten und Fledermäuse
- Biotoptypenkartierung im Rahmen des Eingriffs- und Ausgleichsplanes

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang im Wesentlichen an den planungsrelevanten Arten.

Folgende Arten werden dabei als planungsrelevant eingestuft:

- alle streng geschützten Arten,
- alle europäischen Vogelarten, die entsprechend der Roten Liste NRW gefährdet sind
- sowie sonstige besonders geschützten Arten der Roten Liste NRW.

Die Prüfung bezieht sich auf die vorher genannten Datenquellen. Im Landschaftsplan werden für den Untersuchungsraum keine Aussagen zu streng und besonders geschützten Arten getroffen. Während der Biotopkartierung wurden keine Pflanzenarten gefunden, die dem Artenschutz unterliegen, so dass eine Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Prüfung entfällt.

Für die Artengruppen Käfer, Heuschrecken, Spinnen, Libellen, Krebse und Weichtiere liegen für den Untersuchungsraum keine Angaben oder ernst zu nehmende Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die Durchführung der Baumaßnahme, die auf einer intensiv genutzten Ackerfläche stattfindet, bewirkt keine Gefährdung für diese Arten. Zudem können die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten aufgrund des hier fehlenden Lebensraumes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung und Betrachtung dieser Artengruppen wird daher vernachlässigt.

Um das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen, wurde das Gelände abgegangen und auf Nistplätze von Vogelarten und auf Quartiere von Fledermäusen untersucht.

Die im Messtischblatt Nr. 3919 *Lemgo* aufgeführten Arten werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Fledermäuse:

- Breitflügelfledermaus:** Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Große Bartfledermaus:** Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Wasserfledermaus:** Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Großes Mausohr:** große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit ge-

- ringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Kleine Bartfledermaus:** Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Fransenfledermaus:** Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Großer Abendsegler:** Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Rauhautfledermaus:** Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Zwergfledermaus:** Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.
- Braunes Langohr:** Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Nur fünf der im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten (Mäusebussard, Rotmilan, Wachtel, Feldschwirl, Kiebitz) haben im Geltungsbereich des Bebauungsplans eventuell ihre Nahrungs- bzw. Bruthabitate.

Vögel:

- Mäusebussard:** Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbe-

reiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebusard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Bruthabitate sind im Bereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Da die Art durch den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt wird, kann sie zur Nahrungssuche auf die umliegenden freien Flächen ausweichen.

Rotmilan

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Bruthabitate sind im Bereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Da die Art durch den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt wird, kann sie zur Nahrungssuche auf die umliegenden freien Flächen ausweichen.

Feldschwirl

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor. Aufgrund der Bruthabitate (Pflanzenhorste) ist das Vorkommen des Feldschwirl als Brutvogel auf der derzeit intensiv genutzten Ackerfläche unwahrscheinlich. Da in weitere Entfernung (Ilsetal) eventuell Bruthabitate vorhanden sind, wird der Feldschwirl die Ackerfläche eventuell als Nahrungshabitat nutzen. Da er genügend Ausweichflächen in alle Richtungen besitzt, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden und der Bestand der Art gesichert ist.

Wachtel

Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung ohne die o.g. Bruthabitate ist das Vorkommen der Wachtel als Brutvogel unwahrscheinlich. Da in weitere Entfernung (Ilsetal) eventuell Bruthabitate vorhanden sind, wird die Wachtel die Ackerfläche eventuell als Nahrungshabitat nutzen. Da sie genügend Ausweichflächen in alle Richtungen besitzt, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden und der Bestand der Art gesichert ist.

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar

können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Nähe der vielbefahrenen Straße ist das Vorkommen des Kiebitz als Brutvogel unwahrscheinlich. Nach Aussagen der ortsansässigen Landwirte sind hier auch noch keine Kiebitze gesichtet worden. Da in weiterer Entfernung eventuelle Brutplätze vorhanden sind, könnte das Ackerland als Nahrungshabitat genutzt werden. Da in der Umgebung genügend Nahrungs- und Bruthabitate vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden und der Bestand der Art gesichert ist.

Amphibien:

Kammolch: Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flusssauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Reptilien:

Zauneidechse: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge:

Nachtkerzenschwärmer: Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Art kann sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Aufgrund der gegebenen Strukturen (s. Bestandsbeschreibung) ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Durch die Bebauung, die der Bebauungsplan zulässt werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und das keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

4.1 Lärmschutz

Um die Lärmimmissionen auf die umliegenden Nutzungen beurteilen zu können, wurde eine *Geräuschprognose*¹ erarbeitet. Angenommene Gebietskategorie ist Mischgebiet für Wohnbebauung im Außenbereich.

Die durchgeführten Berechnungen haben gezeigt, dass an den Immissionsorten der angrenzenden Bebauung der angesetzte Tagesrichtwert von 60 dB(A) sicher eingehalten wird, wobei der jeweilige Richtwert an den Immissionspunkten um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird. Während der Nachtzeit wird der Richtwert von 45 dB(A) ebenfalls deutlich unterschritten.

Der am Tag stattfindende Lkw / Trecker-Verkehr ist für die Immissionspunkte westlich aufgrund der Entfernungen nicht immissionsrelevant, allerdings werden die östlich liegenden Immissionspunkte von dem Verkehr während der Tageszeit deutlich betroffen.

Die anteiligen Beurteilungspegel des Verkehrs sind jedoch mehr als 10 dB(A) unter dem geltenden Richtwert von 60 dB(A). Der Lkw- / Treckerverkehr kann nur während der Tageszeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen.

4.2 Geruchsimmission

Um die Geruchsimmissionen auf die umliegenden Nutzungen beurteilen zu können, wurde eine *Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen im Bereich der geplanten Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger*² erarbeitet. Das Gutachten macht dazu folgende Aussage:

„Die Geruchsemissionen der Biogasanlage und des BHKWs wurden unter Berücksichtigung eigener Messergebnisse bzw. von Literaturdaten ermittelt. Die Ausbreitungsrechnungen erfolgten mit dem in der TA Luft vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 unter Verwendung der Ausbreitungsklassenzeitreihe von Bad Salzuflen.

Aufgrund der räumlichen Nähe ist die Geruchswahrnehmungshäufigkeit im Bereich der Gewerbebetriebe im Südwesten am höchsten. Für die Beurteilungsflächen, auf denen sich die Gewerbebetriebe befinden, wurden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von bis zu 12 % der Jahresstunden berechnet. Hier der Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete eingehalten.

Die Fläche, für die eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 12 % der Jahresstunden berechnet wurde, wird durch einen Parkplatz genutzt. Auf den übrigen Flächen in dem Gewerbegebiet werden 10 % der Jahresstunden mit Geruch nicht überschritten. Hier ist sogar der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete eingehalten. Für den Bereich der Wohnbebauung im Nordwesten und Südosten der Biogasanlage wurde ein Immissionsbeitrag von nicht mehr als 4 % der Jahresstunden berechnet. In der Siedlung Lieme, südwestlich der Biogasanlage, wurde ein irrelevanter Immissionsbeitrag bestimmt. Im Bereich um die Biogasanlage sind keine weiteren geruchsrelevanten Betriebe bekannt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auf allen relevanten Beurteilungsflächen die Immissionswerte für Gerüche eingehalten sind.

1 Berechnung der voraussichtlichen Geräuschemissionen und der Geräuschimmissionen auf die benachbarten (Wohn)häuser durch den Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der notwendigen Anfahrt, erarbeitet durch Dipl.-Ing. M. Rahm, Bertelsweg 59, 33332 Gütersloh, im Auftrag der Vollgas Bioenergie Lemgo GmbH, Wittighöfer Straße 71, 32657 Lemgo, Wunstorf am 31.03.2010

2 Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen im Bereich einer geplanten Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger, erarbeitet von der Barth & Bitter GmbH, An der Feldmark 16 . 31515 Wunstorf, im Auftrag der Vollgas Bioenergie Lemgo GmbH, Wittighöfer Straße 71, 32657 Lemgo, Wunstorf am 31.03.2010

4.3 Bodenschutz

Altlasten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Im Altlastenkataster der Stadt Lemgo und des Kreises Lippe sind keine Belastungen angegeben.

Falls bei den Bauarbeiten Altlasten zutage kommen, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich zu informieren. Erforderliche Bodenuntersuchungen und ein evtl. erforderlicher Sanierungsbedarf werden dann von der Unteren Bodenschutzbehörde festgesetzt und angeordnet.

Ein Bodengutachten zur Ermittlung der Tragfähigkeit und der Höhe des Grundwasserstandes wurde durchgeführt. Hierbei wurde gezielt auf Verfärbung und Geruchsimmissionen der entnommenen Bodenproben geachtet, jedoch wurden an den Untersuchungsstellen keine Hinweise auf Untersuchungsbelastungen gefunden (vgl. Bodengutachten).

Die Karte der schutzwürdigen „Böden und oberflächennahen Rohstoffen“³ weist keine schutzwürdigen Bereiche oder bodennahe Rohstoffe im Geltungsbereich aus.

Die Karte der Erosions- und Verschlammungsgefährdung der Böden in NRW⁴ weist sowohl eine Erosionsgefährdung als auch eine Verschlammungsgefährdung im Plangebiet aus. Durch die Ackernutzung ist eine Deflationsgefahr und Erosionsgefahr aufgrund der intensiven Ackernutzung in Teilbereichen gegeben.

4.4 Oberflächengewässer, Niederschlagswasser, Grundwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Entwässerungskonzept der BGA „Vollgas“ Lemgo geht von folgendem Prinzip aus:

- direkte Versickerung von unbelastetem und schwach belastetem Wasser am Ort / im Bereich des Anfalls (belebte Bodenzone)
- Sammeln von Sickersaft aus dem Silo und Mitverarbeitung in der BGA
- Erfassen von schwach und stark verschmutztem Wasser, ableiten in die Lagune (Folienteich) und Verregnung / Ausbringung bei Bedarf
- Erfassen und Mitverarbeitung des Niederschlagswassers von Verladeflächen für Gülle / Gärprodukt

Das Grundwasser liegt als Porengrundwasserleiter in tieferen Lagen im Schmelzwassersand. Eine Gefährdung liegt aufgrund der hohen Überdeckung nicht vor.

Im Untersuchungsgebiet handelt es sich nach der Hydrogeologischen Karte von NRW⁵ bei den wasserführenden Schichten um Kluftgrundwasserleiter aus Festgesteinen mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit. Die Grundwasserbeschaffenheit wird in der Hydrogeologischen Karte als Süßwasser (als Trinkwasser geeignet) dargestellt. Die im Untersuchungsbereich unter einer ca. 10 - 20 m mächtigen quartären Bedeckung anstehenden Gesteine des Gipskeupers wiesen einen Grundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit auf. Ihre Grundwasserhöflichkeit wird gering eingeschätzt.

Laut der Beikarte der Hydrologischen Karte liegt das Untersuchungsgebiet in einem Bereich mit bedeutenden Grundwasservorkommen.

Der Geltungsbereich liegt im Quellenschutzbereich IV.

Im Bodengutachten wurde an keinem Aufschlusspunkt freies Grundwasser angetroffen.

3 Geologisches Landesamt NRW (1998): Karte der schutzwürdigen Böden in NRW

4 Geologisches Landesamt NRW (2000): Karte der Erosions- und Verschlammungsgefährdung der Böden in NRW

5 Geologische Landesamt NRW (1987): Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 4118 Detmold

5 Verfahren

Rechtsgrundlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art 1. des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der alten Hansestadt Lemgo wird das zweistufige „Regelverfahren“ gewählt. Die Anwendungsvoraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind nicht gegeben.

Bei der Flächennutzungsplanänderung ist somit die Öffentlichkeit gem. § 3(1) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und in einem zweiten Schritt förmlich im Rahmen einer Offenlage gemäß § 3(2) BauGB zu beteiligen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4(1) und § 4(2) BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 BauGB um ihre Stellungnahme gebeten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit kann gemäß § 4a BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden durchgeführt werden.

Eine Umweltprüfung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Vorgaben des Flächennutzungsplanes weiter konkretisiert.

Lemgo, den 20.07.2010

ALTE HANSESTADT LEMGO

gez. Austermann

(Dr. Austermann)

Bürgermeister